

## **I. Name, Gründung, Sitz**

### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen Katholischer Frauenbund Bern, nachstehend KFB genannt, besteht ein im Jahre 1942 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Bern.

Er ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes SKF und durch diesen der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC / WUCWO und *andante*, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände angeschlossen.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **Art. 2 Zweck**

Der KFB ist ein kantonaler Zusammenschluss von Frauen und Frauenorganisationen mit christlicher Ausrichtung.

Als Kantonalverband erfüllt der KFB Aufgaben in Kirche, Staat und Gesellschaft und vertritt dabei Fraueninteressen.

Der KFB ist parteipolitisch unabhängig.

### **Art. 3 Aufgaben**

Aufgaben des KFB sind:

- 3.1 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF; Unterstützung seiner Sozialwerke und Publikationen.
- 3.2 Veranstaltung kantonaler und regionaler Tagungen und Kurse

Weitere Aufgaben des KFB sind im Leitbild formuliert.

### **III. Mitgliedschaft**

#### **Art. 4 Mitgliedschaft**

Dem KFB gehören sowohl Einzelmitglieder wie auch interne und externe Kollektivmitglieder an:

##### **4.1 Einzelmitglieder**

4.1.1 Einzelmitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, die Erfüllung der unter Art. 2 und 3 genannten Vereinszweck und Vereinsaufgaben zu unterstützen.

Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

Der Austritt kann schriftlich auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr/Rechnungsjahr) erklärt werden.

##### **4.2 Kollektivmitglieder intern**

- 4.2.1 Ortsvereine (Frauengemeinschaften mit oder ohne Vereinsstatus)
- 4.2.2 Kantonale oder regionale Frauenverbände
- 4.2.3 Ökumenische Frauengruppierungen
- 4.2.4 Religiöse Frauengemeinschaften

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Statuten an den Kantonalvorstand zu richten.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

##### **4.3 Kollektivmitglieder extern**

- 4.3.1 Organisationen und Verbände

## **Art. 5 Ausschluss und Anspruch**

### **5.1 Ausschluss**

Wenn ein Einzel- oder Kollektivmitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des KFB verstösst, wird es vom kantonalen Verband ausgeschlossen. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht kein Rekursrecht an die Jahresversammlung zu.

### **5.2 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Wer seinen Mitgliederbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt, verliert seine Mitgliedschaft und jeglichen finanziellen Anspruch.

### **5.3 Anspruch**

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **IV. Organisation**

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des KFB sind:

- A Jahresversammlung
- B Kantonalvorstand
- C Rechnungsrevisorinnen

### **A Jahresversammlung**

### **Art. 7 Jahresversammlung**

Oberstes Organ ist die Jahresversammlung. Sie findet in der ersten Jahreshälfte statt.

Ausserordentliche Jahresversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstandes oder auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Kollektivmitglieder oder eines Fünftels der Einzelmitglieder unter Anführung des Zwecks einberufen.

## **Art. 8 Stimmrecht**

Das Stimmrecht haben:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder gemäss Art 4.2 und Art. 4.3 (5 Stimmen pro Kollektiv)
- Mitglieder des Kantonalvorstandes

## **Art. 9 Einladung, Anträge**

Die Jahresversammlung wird durch schriftliche Einladung mit Traktandenliste vom Kantonalvorstand mindestens drei Wochen im Voraus einberufen.

Anträge an die Jahresversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich, an das Sekretariat, zuhanden Präsidentin/Co-Präsidentinnen /Leitungsteam (Präsidium) einzureichen.

## **Art. 10 Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Jahresversammlung fallen:

- 10.1 Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung, des Jahresberichts, der Jahresrechnung.  
Das Budget wird zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 10.2 Entlastung des Vorstandes und der Verbandssekretärin mit Finanzverantwortung durch die Versammlung
- 10.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- 10.4 Wahl des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisorinnen
- 10.5 Behandlung von Anträgen
- 10.6 Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- 10.7 Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste
- 10.8 Beschlussfassung über Revision der Statuten (vgl. Art. 22)
- 10.9 Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (vgl. Art. 23)

## **Art. 11 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme von Art. 23 und Art. 24 das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **B Kantonvorstand**

### **Art. 12 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 3 – 8 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

12.1 Präsidium

12.2 Finanzverantwortliche

12.3 mind. 1 weiteres Mitglied mit Ressortverantwortung

12.4 Verbandssekretärin (mit beratender Stimme)

Der Vorstand konstituiert sich selber.

### **Art. 13 Amtszeit**

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die maximale Amtszeit beträgt 12 Jahre. Für während der laufenden Amtszeit Eintretene beginnt die Zeitrechnung mit der ersten Gesamtwahl.

Die Amtszeit des Präsidiums beträgt maximal 8 Jahre, unabhängig der vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Ersatz für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder kann der Kantonvorstand für das laufende Vereinsjahr bestimmen. Die Ersatzwahl ist an der nächsten Jahresversammlung für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

### **Art. 14 Beschlüsse**

Das Präsidium lädt unter schriftlicher Bekanntgabe der Traktandenliste mindestens 8 Tage vor der Vorstandssitzung ein.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Vorsitzende.

### **Art. 15 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für alle anfallenden Geschäfte und die interne Koordination, insbesondere:

- 15.1 Wahrnehmung der unter Art. 2 und Art. 3 genannten Vereinszwecke und Vereinsaufgaben
- 15.2 Planung und Durchführung des Jahresprogramms und der weiteren Tätigkeiten des Vereins.
- 15.3 Vorbereitung und Durchführung der Jahresversammlung.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind im Leitbild und im Pflichtenheft geregelt.

### **Art. 16 Unterschriftsberechtigung**

- 16.1 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt das Präsidium zu zweien oder einzeln zusammen mit der Finanzverantwortlichen des Vorstands oder mit der Verbandssekretärin mit Finanzverantwortung.
- 16.2 Für den Bank- und Postverkehr hat die Finanzverantwortliche oder Verbandssekretärin die Einzelunterschrift.

### **Art. 17 Verbandssekretariat**

Für das Verbandssekretariat wird vom Kantonalvorstand eine Sekretärin angestellt. Diese nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Aufgaben und Kompetenzen der Sekretärin sind im Pflichtenheft festgehalten.

## **C Rechnungsrevisorinnen**

### **Art. 18 Rechnungsrevisorinnen**

Die Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand des Verbandskasse sowie allfälliger Fonds. Sie erstatten der Jahresversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag zur Genehmigung.

Die Revisorinnen werden jährlich wiedergewählt.

## **V. Finanzen**

### **Art. 19 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Verbands setzen sich wie folgt zusammen:

- 19.1 Bestehendes Vermögen und dessen Erträge
- 19.2 Jahresbeiträge der Einzelmitglieder
- 19.3 Jahresbeiträge der internen Kollektivmitglieder
- 19.4 Jahresbeiträge der externen Kollektivmitglieder
- 19.5 Beiträge von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- 19.6 Einnahmen aus Anlässen, Aktionen und Sammlungen
- 19.7 Spenden und Legate

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 20 Mitgliederbeiträge**

Der KFB erhebt bei den Einzelmitgliedern gemäss Art. 4.1 und den Kollektivmitgliedern gemäss Art. 4.2 die Mitgliederbeiträge für den KFB inklusive Dachverband SKF.

Der KFB leitet den SKF-Beitrag an dessen Geschäftsstelle weiter.

Die Jahresversammlung setzt alljährlich die von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeiträge fest.

Die Beiträge für Einzelmitglieder und Kollektivmitglieder gemäss Art. 4.1, 4.2 und 4.3 sind auf separatem Blatt (Anhang) ersichtlich. Der Anhang ist Bestandteil der Statuten.

## **Art. 21 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Statutenrevision**

Über die Statutenrevision entscheiden die Mitglieder an der Jahresversammlung. Sie erfordern die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem SKF bekanntgegeben.

### **Art. 23 Verbandsauflösung**

Die Jahresversammlung kann die Auflösung des KFB beschliessen, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder gemäss Art. 4.1, 4.2 und 4.3 anwesend sind und eine Zweidrittelmehrheit dafür stimmt.

Ist an der Jahresversammlung nicht die erforderliche Anzahl der Mitglieder vertreten, so ist eine ausserordentliche Jahresversammlung einzuberufen, an der die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

### **Art. 24 Vermögensverwendung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF verwaltet, und buchhalterisch separat ausgewiesen. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Das Vermögen allfälliger eigener Fonds ist kantonalen oder schweizerischen Institutionen zuzuteilen, deren Zweck und Aufgaben denjenigen des Fonds entsprechen.



## **VII. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten ersetzen die Statuten von 2006.

Die neuen Statuten enthalten Anhänge, die Bestandteil dieser Statuten sind.

Die neuen Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 3. Mai 2011 angenommen.

Sie treten per 1. Juni 2011 in Kraft.

Bern, 3. Mai 2011

Die Kantonalpräsidentin:

Die Verbandssekretärin:

Beatrice Zimmermann-Suter

Marianne Studer